

05. Musikschulreglement 2022

1. Ausgangslage

Das aktuelle Musikschulreglement und das Reglement über das Anstellungsverhältnis von Musikschullehrpersonen der Einwohnergemeinde Aarburg stammen aus dem Jahre 2003 und wurden seither nur minim aktualisiert. Inzwischen haben sich das Umfeld der Musikschulen und die entsprechenden Anstellungsbedingungen laufend weiterentwickelt.

Der Gemeinderat hat deshalb die Überarbeitung der Reglemente in Auftrag gegeben. Die Musikschulleitung hat mit dem Präsidium der Schulpflege, der Schulverwaltung und mit Unterstützung des Geschäftsleiters der Gemeinde die Dokumente überarbeitet.

2. Reglement über das Anstellungsverhältnis von Musikschullehrpersonen

Im Bereich des kommunalen Angebots der Musikschule werden die Lehrpersonen und die Musikschulleitung von der Gemeinde angestellt. Die Voraussetzungen für eine Anstellung entsprechen dabei einer durch den Kanton angestellten Lehrperson. Die meisten Gemeinden im Aargau richten sich bei der Anstellung nach den kantonalen Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen und haben kein separates Anstellungsreglement. Auch die Löhne werden von den kantonalen Bestimmungen übernommen.

Für die Musiklehrpersonen gibt es durch die Ausrichtung an den kantonalen Bestimmungen keine negativen Auswirkungen. Die Löhne sind bereits jetzt sehr nahe an den kantonalen Vorgaben. Lohnerhöhungen erfolgen primär im Rahmen der für alle Lehrpersonen im Aargau auf 2022 vorgesehenen Anpassungen. Diese hätten auch im bestehenden Reglement übernommen werden müssen, um eine unterdurchschnittliche Entlohnung zu verhindern.

Dementsprechend soll zukünftig auf ein separates Reglement über das Anstellungsverhältnis von Musikschullehrpersonen verzichtet werden. Im Musikschulreglement wird gemäss § 5 Absatz 1 aufgenommen, dass sich die Anstellung von Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse richtet. Gemäss § 5 Absatz 2 folgt die Regelung, dass die Löhne entsprechend dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) festgesetzt werden.

3. Musikschulreglement

Neben einer allgemeinen optischen und orthografischen Überarbeitung wurden folgende Hauptpunkte im Musikschulreglement angepasst:

3.1. Organisation; diverse Paragraphen

Durch die Abschaffung der Schulpflege und der daraus folgenden Reorganisation gehen diverse Aufgaben und Befugnisse von der Schulpflege an den Gemeinderat, die Schulleitungskonferenz oder die Musikschulleitung über, was Anpassungen in verschiedenen Paragraphen notwendig macht.

3.2. Musikschulleitung; § 4

Das bisher fix zu kalkulierende Pensum der Musikschulleitung wird neu innerhalb des Budgets festgelegt.

3.3. Anstellungsbedingungen; § 5

Wie unter Punkt 2 dieser Botschaft aufgeführt, richten sich die Anstellungsbedingungen neu nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP).

3.4. Grundsatz Finanzierung; § 17

Auf einen bis anhin nur in geringem Ausmass genutzten Musikschulfonds soll zukünftig verzichtet werden. Einnahmen aus Veranstaltungen und Kosten für spezielle Projekte und Anlässe werden über das ordentliche Budget abgewickelt. Für die Budgetierung ist die Musikschulleitung verantwortlich.

3.5. Elternbeiträge; § 18

Die Elternbeiträge sollen 45 – 55 % der Gehälter der Lehrpersonen inklusive Sozialleistungen decken und werden vom Gemeinderat jährlich überprüft und festgelegt. Bis anhin waren es 50 % ohne Sozialleistungen. Die restlichen Kosten werden von der Gemeinde getragen. Diese Regelung entspricht dem Modell der Musikschule Oftringen und ermöglicht einen etwas grösseren Spielraum in der Beitragsgestaltung.

3.6. Geschwisterrabatt; § 21

Der Geschwisterrabatt für zwei Kinder bleibt bei 25 % und wird bei mehr als zwei Kindern von 35 % auf 40 % erhöht.

4. Antrag

- 4.1. Das Musikschulreglement 2022 der Einwohnergemeinde Aarburg sei zu genehmigen und per 01.08.2022 in Kraft zu setzen.**

- 4.2. Das Reglement über das Anstellungsverhältnis von Musiklehrpersonen vom 28.11.2003 mit leichter Überarbeitung am 06.07.2015 sei per 31.07.2022 ausser Kraft zu setzen.**